



**Einwohnergemeinde  
Schwarzhäusern**

# **Wasserversorgungsreglement**

01. Januar 2023

## **Änderungsmodus**

**Änderungen altes Reglement**

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für alle Geschlechter

---

Version	Datum	Inhalt
1.0	12.12.2022	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

# Wasserversorgungsreglement

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich	<b>Art. 1</b>
	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),</li><li>- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie</li><li>- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.</li></ul>

## II. Pflichten der Wasserversorgung

Aufgabe	<b>Artikel 1-2</b>
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung <b>sowie</b> die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie <del>in ihrem Versorgungsgebiet</del> den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p><del><b>Artikel 2</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</del></p>
Kataster und Aufbewahrung der Pläne	<b>Art. 3</b>
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).</p>
Schutzzonen	<b>Artikel 3-4</b>
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die <b>erforderlichen vorschriftsgemässen</b> Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Exekutive der Gemeinde.</p> <p><sup>23</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
	<b>Artikel 4-5</b>

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt <del>und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet</del> eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)—<del>und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.</del></p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
--	--

Erschliessung	<p><b>Artikel 5 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><del><b>Artikel 6</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.</del></p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,</p> <p>a besonderen <del>Komfort</del> Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen (<del>Prozesswasser</del>) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser-Salzgehalt);</p> <p>b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p>
b Betriebsdruck	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p>b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit,</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c bei Betriebsstörungen,</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall.</p> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>

### III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Art. 10 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen). und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

	<p><sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p> <p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.</p>
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	
Meldepflicht	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;</li> <li>b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;</li> <li>c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;</li> <li>d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrößen der Gebühren (wie LU oder uR).</li> </ol>
Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung <del>zum Bezug von Wasser der Gemeinde</del> ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;</li> <li>- die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, <del>und</del> Klimaanlageanlagen, und dergleichen;</li> <li>- den Neuanschluss und die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;</li> <li>- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;</li> <li>- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);</li> <li>- das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;</li> <li>- Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind <del>der Gemeindeverwaltung</del> mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><del>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</del></p>
Handänderung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><del>Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</del></p>
Ende des Wasserbezugs Abtrennung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die fachtechnische-Abtrennung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.</p>

Duldungs- und Mitwirkungspflicht	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.</p>
Mängel an privaten Anlagen	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.</p>
Anpassung der Hausinstallationen	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.</p>

## IV. Anlagen der Wasserversorgung

Anlagen zur Wasserverteilung	<p><b>II. Wasserverteilung</b></p> <p><b>A. Grundsätze</b></p> <p><b>Artikel 14</b></p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <p><del>a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,</del></p> <p><del>b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</del></p>
Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen	<p><b>Art. <del>15</del> 19</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</del> Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</del> Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</del> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.</p>
b Hydrantenanlagen	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.</p>

	<p><sup>3</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p><sup>4</sup> Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
c Absperrschieber Hausanschlussleitung	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.</p> <p><sup>3</sup> Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.</p>
d Wasserzähler	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p><sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.</p> <p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p>
Private Anlagen	<p><b>Art. 16 25</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.</del> Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p>

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind **private Anlagen**. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

<sup>4</sup> Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen, soweit verhältnismässig, auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 17**

Planung und Erstellung <sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 18**

Leitungen im Strassengebiet <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Art. 20 26**

Sicherung öffentlicher Leitungen Durchleitungsrechte <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ~~sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.~~ und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

<sup>2</sup> ~~Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.~~ Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Gemeinde beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> ~~Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.~~ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

#### **Art. 24 27**

Schutz der öffentlichen Leitungen Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen, Bauabstände <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.



<sup>2</sup> ~~Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.~~

<sup>3</sup> ~~Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften. Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.~~

<sup>4</sup> ~~Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks. Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.~~

<sup>5</sup> Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 19**

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> ~~Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.~~

<sup>2</sup> ~~Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.~~

<sup>3</sup> ~~Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.~~

## **3. Wasserzähler → ersetzt durch Art. 22-24**

### **Artikel 20**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> ~~In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.~~

<sup>2</sup> ~~In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.~~

<sup>3</sup> ~~Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.~~

### **Artikel 21**

Standort

<sup>1</sup> ~~Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.~~

<sup>2</sup> ~~Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.~~

<sup>3</sup> ~~Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.~~

### **Artikel 22**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> ~~Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.~~

<sup>2</sup> ~~Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.~~

	<p><sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als <math>\pm 5\%</math> bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p> <p><b>C. Private Anlagen</b> → siehe Art. 25</p> <p><b>1. Grundsätze</b></p> <p><b>Artikel 23</b></p> <p><del>Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</del></p> <p><del>Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.</del></p>
Kostentragung	<p><del>Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</del></p> <p><del>Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.</del></p>
Mängel	<p><b>Artikel 24</b></p> <p><del>Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</del></p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p><b>Artikel 25</b></p> <p><del>Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</del></p>
Installationsbewilligung	<p><b>Artikel 26</b></p> <p><del>Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über ausreichende berufliche Qualifikation, insbesondere über ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</del></p>
Bewilligung	<p><b>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b></p> <p><b>Artikel 27</b></p> <p><del>Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.</del></p>
Durchleitungsrechte	<p><del>Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.</del></p>

## V. Technische Vorschriften

Technische Normen	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.</p>
Installationsberechtigung	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p> <p><sup>3</sup> Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.</p>

Technische Bestimmungen  
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

#### **Art. 28 30**

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

~~<sup>1-2</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.~~

~~<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf Kosten des Hauseigentümers einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.~~

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen ~~bei Neubauten~~ nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde ~~einer Druckprobe zu unterziehen und~~ auf Kosten der Wasserbezüglichen durch eine von der Gemeinde bezeichneten Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

<sup>5</sup> ~~Kunststoffleitungen müssen mit einem Ortungsdraht versehen werden.~~ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Vorübergehender Wasserbezug

#### **Art. 31**

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

## **VI. Finanzierung**

Finanzierung der Anlagen Wasserversorgung

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Gemeinde einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Gemeinde finanziert sich ~~ausschliesslich~~ mit

- einmaligen ~~und wiederkehrenden~~ Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- wiederkehrende Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- Beiträgen ~~oder Darlehen Dritter~~ des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- Dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- Verwaltungsgebühren;
- Sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Exekutive der Wasserversorgung in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3 5</sup> Mit Gross- und Spitzen-Wasserbezüglichen, wasserbeziehenden, bei denen die Anwendung ~~des Wassertarifs~~ der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kosten-deckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr	<p><b>Art. 30</b></p> <p><del>1 Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</del> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p><del>2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW LU) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.</del> gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raumes erhoben. <del>Massgebend für die Erhebung der Gebühren und Beiträge sind die Belastungswerte der jeweils geltenden Fassung nach SVGW-W3.</del></p> <p>Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p><del>3 Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.</del></p> <p><del>4 Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW: LU.</del></p> <p><del>5 Die Gebührenansätze in Abs. 2 Anhang I basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 107.5 Punkten (Stand April 2022). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Gemeinde die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.</del></p>
b Löschgebühr	<p><b>Art. 31</b></p> <p><del>1 Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.</del></p> <p><del>2 Die einmalige Löschgebühr wird nach Belastungswerten LU berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. b. Die Höhe der Löschgebühr wird im Anhang I, Art. 2 festgelegt.</del></p>
c Gemeinsame Bestimmungen	<p><b>Art. 32</b></p> <p><del>1 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet Nachgebühr zu bezahlen. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.</del></p> <p><del>2 Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.</del></p> <p><del>2<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</del></p>
Jährliche Wiederkehrende Gebühren a Grundgebühr	<p><b>Art. 36</b></p> <p><del>1 Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten Zinsen) haben die Wasserbezüger ist jährlich eine jährliche widerkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW LU Wasserzählergrösse erhoben.</del></p> <p><del>2 Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten</del></p>
b Verbrauchsgebühr	<p><del>2<sup>3</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung haben die Wasserbezüger ist eine jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.</del></p>

e Löschgebühr	<p><del><sup>3,4</sup>Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Belastungswerte erhoben.</del></p>
Gebühr für temporäre Wasserbezüge	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Temporärer Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m<sup>3</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich wird eine Grundgebühr für Installation und Abrechnung des temporären Bezugs erhoben. <del>und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m<sup>3</sup> uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR.</del> Die Grundgebühr wird in der Verordnung festgelegt.</p>
Weitere Gebühren	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Bewilligungsverfahren;</li> <li>b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;</li> <li>c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;</li> <li>d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach der Aufwandgebühr I und II gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern</p>
Zuständigkeit Festlegung der Gebühren	<p><del><b>Art. 37 39</b></del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die</del> Die einmaligen Gebühren Anschlussgebühren und die einmalige Löschgebühr. Sind im Anhang I zu diesem Reglement geregelt.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.</del></p>
Gebührenpflichtige	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Wasserbeziehende/Wasserbeziehender</del> Eigentümer der angeschlossenen oder Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.</li> </ul> <p>Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.</p>
Rechnungstellung	<p><del><b>Art. 38 41</b></del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.</del></p>

Fälligkeiten <del>a. Anschlussgebühr</del>	<p><b>Art. 39-41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung <del>die Gemeinde</del> nach Baubeginn eine Akontozahlung <del>verlangen</del> aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. <del>Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.</p>
<del>b. Einmalige Löschgebühr</del>	<p><sup>2,3</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. <del>Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</del></p>
<del>c. Wiederkehrende Gebühren</del>	<p><sup>3</sup> <del>Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils halbjährlich fällig. Die Ablesung erfolgt jährlich im Herbst. Die a-Konto Zahlung stützen sich auf die vorhergehende Ableseperiode. Im Herbst erfolgt die definitive Rechnung aufgrund der Ablesung.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügler.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung (Datum der Rechnung).</p>
Einforderung der Gebühren, Verzugszins, Verjährung	<p><b>Art. 40-43</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein. Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig. Er kann gemäss Organisationsreglement das zuständige Personal zur Verfügung ermächtigen.</del></p>
Verzugszins	<p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist <del>sind ein zusätzlicher</del> werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes <del>und</del> sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p><sup>3</sup> Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Verjährung	<p><b>Artikel 41</b></p> <p><del>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</del></p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Artikel 42</b></p> <p><del>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezügler der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</del></p>

**Art. 43-45**  
Grundpfandrecht ~~Die Gemeinde genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.~~

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

**Art. 44**  
Widerhandlungen <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements ~~das Wasserversorgungsreglement~~ sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Gemeinde mit Busse bis CHF 5'000.00 ~~gemäss Gemeindegesetzgebung~~ bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach effektivem Aufwand erhoben.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.  
<sup>2 3</sup> Die Bestimmungen ~~Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung Strafbestimmungen sowie Schadensersatzansprüche der Gemeinde~~ bleiben vorbehalten.  
<sup>3 4</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde ~~zusätzlich~~ die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 44 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 44 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.  
<sup>5</sup> Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 43 gelangt zur Anwendung.

**Art. 45**  
Rechtspflege <sup>1</sup>~~Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.~~  
<sup>2</sup> ~~Im Übrigen~~ Es gelten die Vorschriften des VRPG.

**Art. 46**  
Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten ~~dieses Reglements~~ bereits fällige ~~einmalige~~ Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungs~~grössengrundlagen~~ und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

**Art. 47**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am ~~01. Januar 2005~~ 01.01.2023 in Kraft.  
~~Anpassung~~ <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
<sup>3</sup>~~Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.~~

~~Anpassung~~ **Art. 49**  
Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die ~~Versammlung~~ Einwohnergemeindeversammlung vom ~~13. Dezember 2004~~ ..... nahm dieses Reglement an.

**EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN**  
Namens der Gemeindeversammlung

Katharina Liechti  
Präsidentin

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom .... bis ..... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr..... vom ..... bekannt.

Schwarzhäusern,

**EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN**  
Gemeindeverwaltung

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin



## **Anhang**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

### **Änderung 2007**

~~Änderung Art. 31<sup>2</sup> an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006. Die Gemeindeversammlung nahm die Änderung an. Sie tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.~~

#### **Einwohnergemeinde Schwarzhäusern**

\_\_\_\_\_ **Die Gemeindeversammlung:**  
\_\_\_\_\_ Der Präsident: \_\_\_\_\_ Die Sekretärin:  
  
\_\_\_\_\_ Heinz Sollberger \_\_\_\_\_ Nelly Heusser

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08. November 2006 bis 11. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 09. November 2006 bekannt.

Schwarzhäusern, 11. Dezember 2006

\_\_\_\_\_ **Die Gemeindeschreiberin:**

Die Publikation des Inkrafttretens ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. 8, 22. Februar 2007.

### **Änderung 2009**

~~Das Traktandum wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert.~~

~~Die Änderung von Art. 39, Abs. 3, (Ablesung jährlich und a-Konto-Zahlung halbjährlich, Rechnung jährlich) wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.~~

#### **Einwohnergemeinde Schwarzhäusern**

Schwarzhäusern, 18. Juni 2009 \_\_\_\_\_ **Die Gemeindeversammlung:**  
\_\_\_\_\_ Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Sekretär:  
  
\_\_\_\_\_ Heinz Sollberger \_\_\_\_\_ Markus Schaad

#### **Auflagenzeugnis**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag sieben Tage nach der Versammlung, während 30 Tagen, vom 23. Juni 2009 bis 31. Juli 2009 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Schwarzhäusern, 31. Juli 2009 \_\_\_\_\_ **Der Gemeindeschreiber:**

## **Änderung 2013**

~~Die Änderung von Art. 33 und 37 des Wasserversorgungsreglementes wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.~~

### ~~Einwohnergemeinde Schwarzhäusern~~

~~\_\_\_\_\_~~ **Die Gemeindeversammlung:**

~~\_\_\_\_\_~~ Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Gemeindeschreiber:

~~\_\_\_\_\_~~ Lucas Burkhard \_\_\_\_\_ Markus Schaad

### **Auflagenzeugnis**

~~Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 07. November 2013 bekannt.~~

~~Die Publikation des Inkrafttretens ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. 3, vom 16. Januar 2014.~~

~~Schwarzhäusern, 13. Januar 2014~~

~~\_\_\_\_\_~~ **Der Gemeindeschreiber:**

~~\_\_\_\_\_~~ Markus Schaad

## Anhang I

### Gebührenreglement-Gebührenrahmen Wasserversorgungsreglement

#### ~~WASSERTARIF — einmalige Gebühren~~

~~Die Gemeindeversammlung Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 13. Dezember 2004 folgenden Tarif.~~

#### I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<b>Art. 1</b>	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten <del>(BW) (LU)</del> gemäss <del>SVGW-W3</del> erhoben.		
		Sie beträgt pro <del>BW LU</del>	CHF <del>250.--</del> <del>(Tarif ab 01.08.2009)</del>	100.00
Einmalige Löschgebühr	<b>Art. 2</b>	Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den installierten <del>Belastungswerten (BW)</del> LU berechnet. Sie darf die Hälfte der Anschlussgebühr nicht übersteigen.		
		Sie beträgt pro <del>BW LU</del>		
	a) für die ersten	50 <del>BW-LU</del>	CHF	40.--
	b) für die weiteren	100 <del>BW LU</del>	CHF	20.--
c) für jeden weiteren	<del>BW LU</del>	CHF	10.--	

#### II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Gebührenrahmen	<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb der nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.			
Grundgebühr		Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:			
	Wasserzähler DN15	(3/4 Zoll)	CHF	60.00	bis CHF 150.00
	Wasserzähler DN20	(1 Zoll)	CHF	100.00	bis CHF 300.00
	Wasserzähler DN25	(1 ¼ Zoll)	CHF	250.00	bis CHF 500.00
	Wasserzähler DN32	(1 ½ Zoll)	CHF	350.00	bis CHF 700.00
	Wasserzähler ab DN40	(2 Zoll)	CHF	450.00	bis CHF 1'000.00
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch:				
	Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	bis CHF 3.00			

#### III. Weitere Gebühren und Entgelte

Gebührenrahmen	<b>Art. 4</b>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt für die temporären Wasserbezüge innerhalb dem nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.	
Ungemessene Wasserbezüge	<b>Art. 5</b>	Ungemessenen Wasserbezüge werden nicht bewilligt.	
Temporäre Wasserbezüge	<b>Art. 6</b>	Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler werden folgende Gebühren erhoben:	
		Grundgebühr	bis CHF 200.00
		Verbrauchsgebühren gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zum Wasserreglement und Art. 1 Abs. 2 Verordnung zum Abwasserreglement.	

## Schlussbestimmungen

### Artikel 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Der Wassertarif vom 13. Dezember 1993.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

### Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Die Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Sekretärin:

*sig. H. Sollberger* *sig. N. Heusser*

Heinz Sollberger Nelly Heusser

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. November 2004 bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 bekannt.

Schwarzhäusern, 14. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:

*sig. N. Heusser*

Nelly Heusser

### Änderung 2009

~~Das Traktandum wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert.~~

~~Die Änderung von Art. 1 des Gebührenreglements, Wassertarif (einmalige Anschlussgebühr (pro BW von CHF 80.00 neu auf CHF 250.00) wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2009 in Kraft.~~

### Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Die Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Sekretär:

*sig. H. Sollberger* *sig. M. Schaad*

Heinz Sollberger Markus Schaad

### Auflagenzeugnis

~~Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag sieben Tage nach der Versammlung, während 30 Tagen, vom 23. Juni 2009 bis 31. Juli 2009 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.~~

~~Schwarzhäusern, 31. Juli 2009~~

~~Der Gemeindeschreiber:~~

~~*sig. M. Schaad* Markus Schaad~~

## Gebührenverordnung separates Dokument!

### WASSERTARIF—wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Der Gemeinderat Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglements vom 13. Dezember 2004 folgenden Tarif.

#### Artikel 1

Grundgebühr	<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Die Grundgebühr beträgt ab Zählerlesung Herbst 2009 pro BW Fr. 2.30
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt ab Zählerlesung Herbst 2009 Fr. 2.60/m <sup>3</sup>
Jährliche Löschgebühr	<sup>3</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Sie darf die Hälfte der Grundgebühr nicht übersteigen gemäss Artikel 1. Die Grundgebühr wird nur auf dem Wohnteil berechnet.

#### Artikel 2

Ungemessene Wasserbezüge	Für Bauwasser wird eine einmalige Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Landwirtschaft kann Wasser ab Hydrant für Spritzzwecke und Tiertränke beziehen. Die jährliche Gebühr beträgt:
--------------------------	---

- a) Spritzzwecke — Fr. 100.--
- b) Tiertränke — Fr. 50.--

#### Schlussbestimmungen

#### Artikel 3

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 30. März 2009 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
---------------	--

Die neuen Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. März 2009 beschlossen.

\_\_\_\_\_  
**Gemeinderat Schwarzhäusern**

\_\_\_\_\_  
**Der Präsident:**

\_\_\_\_\_  
**Der Sekretär:**

\_\_\_\_\_  
*sig. H. Sollberger*

\_\_\_\_\_  
Heinz Sollberger

\_\_\_\_\_  
*sig. M. Schaad*

\_\_\_\_\_  
Markus Schaad